

*Eine rechtliche Überprüfung der vertraglichen Daten der Kooperation hat im Zusammenhang mit der Veröffentlichung nicht stattgefunden. Die Verantwortung für die vertraglichen Daten der Kooperation liegt bei den jeweiligen Kommunen.*



## ZWECKVEREINBARUNG KOMMUNALES BEHÖRDENNETZ „LISBET“

Der Landkreis Haßberge,  
vertreten durch Herrn Landrat Rudolf Handwerker

und

die Städte, Märkte, Gemeinden und  
Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge,  
vertreten durch den  
1. Bürgermeister oder Gemeinschaftsvorsitzenden

schließen zum Betrieb eines Kommunalen Behördennetzes sowie zur Einrichtung und zum Betrieb eines **Landkreis-Service-Centers** (LSC) im Landratsamt Haßberge als gemeinsame kommunale Einrichtung gemäß Art 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

### ZWECKVEREINBARUNG:

#### **Präambel**

*Der Nutzung elektronischer Medien kommt in der öffentlichen Verwaltung eine besondere Bedeutung zu. Der Landkreis Haßberge und die kreisangehörigen Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften – **im folgenden als „Beteiligte“ bezeichnet** - sind davon überzeugt, dass sie die Chancen, die die technologische Entwicklung für die weitere Modernisierung ihrer Verwaltungen bieten, nur gemeinsam wirtschaftlich und effektiv zu realisieren sind. Aufwendige technische Einrichtungen, die zentral vorgehalten werden können, müssen dabei nur einmal beschafft, Übergänge in offene Netze können gemeinsam realisiert und eine wirkungsvolle Zusammenarbeit in einem „geschlossenen“ Netz, einem Intranet, in einer einheitlichen Umgebung sichergestellt werden. Deshalb haben sich die verantwortlichen Gremien einmütig für eine Zusammenarbeit ausgesprochen.*

*Der Landkreis hat sich dazu bereit erklärt, das Kommunale Behördennetz „LISBET“ als gemeinsame, verwaltungsinterne Informations- und Arbeitsplattform in einem **Landkreis-Service-Center** (LSC) im Landratsamt in Haßfurt einzurichten und zu betreiben. Die Aufwendungen für den laufenden Betrieb wollen sich die Vertragspartner teilen.*

## **§ 1 Aufgaben der Beteiligten**

- 1) Zur Gestaltung der Kommunikation und Information zwischen den Verwaltungen und Einrichtungen der Beteiligten, den staatlichen Stellen sowie zur Verbesserung und Erweiterung der Kommunikationsmöglichkeiten mit den Bürgern und den Unternehmen im Landkreis Haßberge wird ein Kommunales Behördennetz als „geschlossenes“ Intranet geschaffen.
- 2) Als zentrale Infrastruktur wird von den Beteiligten in einem **Landkreis-Service-Center** die notwendige Netzwerk-, Server- und Datentechnik für ein geschlossenes Netz des Landkreises und seiner Gemeinden (Intranet) geschaffen. Es umfasst den Zugang zum Bayerischen Behördennetz (BYBN) und zum Internet mit der erforderlichen Grund- und Sicherheitstechnik.
- 3) Die eigene Infrastruktur der an dem Kommunalen Behördennetz Beteiligten ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Leistungsumfang, Zuständigkeiten**

- 1) Die Beteiligten übertragen die Aufgabe, das Kommunale Behördennetz einzurichten und es zu betreiben, auf den Landkreis Haßberge.
- 2) Die nachfolgend genannten Vertreter der Beteiligten bilden einen Arbeitskreis. Mitglieder dieses Arbeitskreises sind:
  - a) zwei Bürgermeister
  - b) fünf weitere Vertreter der Verwaltungseinheiten und
  - c) drei Vertreter des Landratsamtes

Die Mitglieder zu a) und b) werden – auf Vorschlag des Arbeitskreises - zweijährig im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung von den Beteiligten bestimmt. Stimmberechtigt sind nur die Bürgermeister der Kommunen, die dem Landkreis-Behördennetz beigetreten sind. Die Mitglieder zu c) werden vom Landrat des Landkreises bestimmt.

- 3) Der Arbeitskreis hält mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung. Er ist an wichtigen Entscheidungen, insbesondere hinsichtlich des weiteren Ausbaus des Kommunalen Behördennetzes zu beteiligen.
- 4) Der Arbeitskreis berät und entscheidet über alle Anschaffungen, die über den allgemeinen ständigen Bedarf hinausgehen und als Geschäft der laufenden Verwaltung der Geschäftsstelle obliegen. Er entscheidet dabei im Rahmen der Befugnis, wie sie dem Landrat des Landkreises Haßberge jeweils nach der Geschäftsordnung des Kreistages erteilt worden ist. Die Willensbildung im Arbeitskreis kann auch über eine Abstimmung auf elektronischem Weg in einem gesicherten Verfahren herbei geführt werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit durch Beschlussfassung in offener Abstimmung.
- 5) In eiligen Fällen entscheidet der Landrat des Landkreises Haßberge im Wege der dringlichen Anordnung. Darüber hinaus werden Beschaffungen und Rechtsgeschäfte nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landkreises Haßberge durch die zuständigen Gremien des Kreistages Haßberge abgewickelt.
- 6) Mindestens einmal pro Jahr ist im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung sowie in einer Sitzung der Kreisgremien ein Bericht über die Tätigkeiten im vorangegangenen Kalenderjahr und die geplanten Aktivitäten zu erstatten.

### **§ 3 Geschäftsstelle**

- 1) Im Landratsamt wird eine Geschäftsstelle errichtet.
- 2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist der Unterhalt, die Aktualisierung und der Ausbau des Kommunalen Behördennetzes. Außerdem berät und unterstützt sie die Beteiligten beim Betrieb der Einrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kommunalen Behördennetzes stehen. Die Durchführung einzelner Arbeiten im Landkreis-Service-Center kann auch Dritten übertragen werden.
- 3) Der Landrat bestimmt den Geschäftsführer und dessen Vertreter.

### **§ 4 Kosten**

- 1) Die Kosten für den Betrieb des Kommunalen Behördennetzes tragen die Beteiligten gemeinsam.
- 2) Zu den Kosten für den Betrieb des Kommunalen Behördennetzes zählen insbesondere
  - die festen Kosten für den zentralen Internetanschluss, die an den Provider zu entrichten sind, ohne den laufenden Aufwand, den die Beteiligten für ihr eigenes Transfervolumen selbst verursachen,
  - die Kosten für den Anschluss an das Bayerische Behördennetz,
  - Kosten für externe (Dienst-)Leistungen (Outsourcing), z.B. an die AKDB, LivingData oder sonstige Dienstleister,
  - Personalkosten, die dem Landkreis für den laufenden Betrieb des LSC entstehen.

Keine Kosten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind Gebühren, die den Beteiligten durch Einwahl oder Festverbindung in das LSC entstehen. Diese sind von den Beteiligten selbst zu tragen.

- 3) Die Kosten der Infrastruktur, der sonstigen Hard- und Software sowie die Kosten des laufenden Unterhalts und den Betrieb tragen der Landkreis und die kreisangehörigen Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften je zur Hälfte.
- 4) Die Kosten für die kreisangehörigen Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden - abhängig von der Einwohnerzahl (Stichtag 01.01. des Vorjahres) - umgelegt.
- 5) Die Umlage wird vom LSC berechnet, halbjährlich im Januar und Juli eines jeden Jahres für die jeweils zurückliegenden sechs Monate fällig und über die Kreiskasse von den Beteiligten eingezogen.

### **§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von den einzelnen Beteiligten gekündigt werden.
- 3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.
- 4) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

**§ 6**  
**Verpflichtungserklärung**

Die Beteiligten unterzeichnen die als Anlage beigefügte Verpflichtungserklärung, die dem Schutz und der Sicherheit des Kommunalen Behördennetzes dient, sowie die weitere Verpflichtungserklärung für den Anschluss an das Bayerische Behördennetz.

**§ 7**  
**Streitigkeiten und Schlichtung**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung Beteiligten soll zunächst der Arbeitskreis „LISBET“ dem/den Bürgermeister(n) bzw. dem/den Gemeinschaftsvorsitzenden und dem Landrat einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Ist eine Schlichtung nicht möglich, soll die Regierung von Unterfranken als übergeordnete Aufsichtsbehörde angerufen werden.

**§ 8**  
**Wirksamwerden**

Die Vereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterzeichnet ist.

Haßfurt, den 1. September 2002